

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro) Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1 (§ 45 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 45 Abs. 2)
alle Besoldungsgruppen	111,83	207,47

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,64 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 295,51 €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,26 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 44 Abs. 2 Satz 1

in den Besoldungsgruppen bis A 8: 98,97
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 105,07